

Zahl: 617/11/2023-T-T

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 15.07.2024 Zahl 617/11/2023-T-T mit der die Verordnung vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für nachstehendes Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 festgelegt:

Aufschließungsgebiet Nr. 14: Parzelle 137/10, KG. Drasing im Ausmaß von 915 m²

Die planliche Darstellung in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

Erläuterungsbericht:

Teilweise Freigabe des Aufschließungsgebietes Nr. 14: Parzelle 137/10, KG. Drasing

Allgemein:

Die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee (Rechtswirksam vom 26.01.2001, Bescheid 3Ro-62/11-2000) als Bauland Wohngebiet ausgewiesenen Grundflächen im Bereich Römerweg/Schurianweg, wurden mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II als Aufschließungsgebiet festgelegt. Begründet wurde die Festlegung auf Grund ausreichender vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen unter Bedachtnahme der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie der ungenügenden Erschließungssituation. Zur Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung wurde der Teilbebauungsplan „Römerweg-Schurianweise 3. Abänderung“ vom 10.11.2016, Zl. 277/14/13-T, verordnet.

Erläuterung:

Die Aufhebung des vorliegenden Aufschließungsgebietes erfolgt im Rahmen der abschnittswisen baulichen Verwertung innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes „Römerweg-Schurianweise 3. Abänderung“ vom 10.11.2016, Zl. 277/14/13-T. Die gegenständliche Aufhebung betrifft das Grundstück 137/10, KG Drasing, im Ausmaß von 915 m². Geplant ist die widmungsgemäße Verwertung des gegenständlichen Grundstückes. Die Aufhebung des betreffenden Teils des Aufschließungsgebietes ist mit den Zielen der örtlichen Raumplanung vereinbar, da sowohl die Erfordernisse der Aufschließung als auch die widmungsgemäße Verwendung mittels Bebauungsverpflichtung sichergestellt sind. Die Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes sind somit entfallen.

Lage und Widmung:

Parzelle 137/10, KG Drasing
Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet

Wasserversorgung:

Liegt im Versorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Abwasserbeseitigung:

Liegt im Entsorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Zufahrt:

Öffentliches Gut

Anlage:

Lageplan zur Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

